

Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) vom gebildeten Beirates.

§ 1

Der Beirat führt den Namen „Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen“. Die Führung seiner Geschäfte erfolgen durch den BAV.

§ 2

Der Beirat besteht aus 10 – zehn – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr bestellte/r Vertreter/in, ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion sowie Einzelratsmitglieder an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im ersten Beirat haben die Stimmen folgende Stimmrechtsanteile:

CDU-Fraktion	20/55
SPD-Fraktion	10/55
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9/55
Fraktion BüFo	4/55
FDP-Fraktion	4/55
Fraktion Freie Wähler	3/55
AfD-Fraktion	2/55
Zukunft WK	1/55
Die Linke	1/55

Die Bürgermeisterin oder die/der von ihr benannte Vertreter/in haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/55.

Vertreter des BAV nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein/e neue/r Stellvertreter/in zu benennen.

§ 3

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Stadt Wermelskirchen. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort. In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Stadt Wermelskirchen.

§ 4

Den Vorsitz im Beirat führt die Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen oder die/der von ihr benannte/r Vertreter/in. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 5

Der Beirat tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende; diese hat die Einberufung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der BAV erstellt die Einladungen und die Sitzungsvorlagen für den Beirat. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 6

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung im Beirat erfolgt durch den BAV. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und an jedes der Mitglieder zu versenden. 14 Tage nach Zusendung erlangt die Niederschrift ihre Gültigkeit. Änderungswünsche müssen somit innerhalb dieses Zeitraumes gegenüber dem BAV schriftlich geäußert werden.

§ 7

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist ein Eil- und Notbeschlussverfahren zulässig. Hierbei genügt es für die Wirksamkeit eines Beschlusses, wenn er von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden, von der/von dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, gefasst worden ist.

§ 8

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtkosten werden pauschal ersetzt.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wermelskirchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.